

III. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinsame AöR „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ vom 04.08.2008.

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Verwaltungsrat der AöR folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die gemeinsame „AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal vom 04.08.2008 erhält folgende Fassung:

§ 5: Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, wobei ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandssprecher berufen wird; Vertreter der Mitglieder des Vorstandes werden nicht berufen, die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich insoweit gegenseitig. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsduer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (4) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsgemeinden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Artikel 2

§ 15 der Satzung über die gemeinsame „AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal vom 04.08.2008 erhält folgende Fassung:

§ 15 Dauer und Auflösung der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden. Die Auflösung erfolgt dann zum 31.12. des auf die Entscheidung der Verbandsgemeinden folgenden dritten Wirtschaftsjahres.
- (2) Wenn die beiden Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend die Auflösung vereinbaren, ist ein einseitiges Auflösungsverlangen erstmals zum 31.12.2034 möglich: die Auflösung wird in diesem Fall am 31.12. des auf das Auflösungsbegehren folgenden fünften Wirtschaftsjahres wirksam. Die Verbandsgemeinden erzielen insoweit bereits heute Einvernehmen darüber, dass das jeweils andere Mitglied dem Auflösungswunsch des die Auflösung verlangenden Mitglied zustimmen wird.
- (3) Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Verbandsgemeinde zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend etwas Anderes beschließen.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Niederzissen, den 15. Dezember 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal



Johannes Bell
Vorsitzender des Verwaltungsrates

